

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

02.06.2004

### 944. Schriftliche Anfrage von Susi Gut betreffend Ombudsstelle, freier Zugang für städtische Angestellte

Am 3. März 2004 reichte Gemeinderätin Susi Gut (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/106 ein:

Dem Vernehmen nach ist es in der städtischen Verwaltung vorgekommen, dass Angestellte nach dem Besuch der Ombudsstelle am Arbeitsplatz schikaniert und gemobbt worden sind oder deswegen von den Vorgesetzten Vorwürfe über sich ergehen lassen mussten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kann sich ein städtischer Mitarbeiter vor möglichen Übergriffen oder Repressionen durch Vorgesetzte nach dem Besuch der Ombudsstelle schützen ?
2. Welche Möglichkeiten hat der städtische Mitarbeiter, falls es doch zu Vorwürfen oder Repressionen durch Vorgesetzte kommt, sich zur Wehr zu setzen ?
3. Sind dem Stadtrat Fälle bekannt, bei welchen städtische Angestellte nach dem Besuch der Ombudsstelle am Arbeitsplatz schikaniert oder schlecht behandelt worden sind ?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Antworten zu den einzelnen Fragen beruhen auf den Ergebnissen einer bei den einzelnen Departementen der Stadt Zürich durchgeführten Umfrage. Zugleich wird die Stellungnahme des Beauftragten für Beschwerdesachen, Ombudsmann der Stadt Zürich, im Wortlaut wiedergegeben.

**Zu Frage 1:** Das geltende Personalrecht der Stadt Zürich sieht rechtlich keine konkreten Möglichkeiten vor, um sich präventiv vor allfälligen Repressalien im Nachgang zu einem Besuch beim Ombudsmann zu schützen. Im Sinne einer offenen und sachlichen Kommunikation hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter jedoch die Möglichkeit, die vorgesetzte Stelle über den Besuch beim Ombudsmann sowie über den Grund des Besuches zu informieren, sei es im Voraus oder im Anschluss.

**Zu Frage 2:** Den Mitarbeitenden stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Sie gelangen erneut an den Ombudsmann.
- Sie wenden sich an den Personalberater von HR Stadt Zürich und/oder die Vertrauensperson gemäss Art. 96 AB PR.
- Sie informieren/beschweren sich bei der vorgesetzten Stelle bzw. bei der nächst vorgesetzten Stelle, das heisst, sie beschreiten den ordentlichen Dienstweg bis hin zur/zum Departementsvorstehenden bzw. Stadtrat.
- Sie beantragen im Sinne von Art. 96 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 3 AB PR bei dem/der zuständigen Dienstchef/in die Einleitung einer Untersuchung.

Der Ombudsmann der Stadt Zürich beantwortet die beiden Fragen 1 und 2 wie folgt und verweist zugleich auf einen zu dieser Problemstellung verfassten Bericht (15. November 2002) der Ombudsstelle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates. Diese Stellungnahme wurde im Jahresbericht 2002 (Anhang) veröffentlicht:

Schelten oder Repressalien von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen wegen deren Besuch der Ombudsstelle sollten eigentlich in einer von hinreichend entwickeltem Rechtsstaatsbewusstsein durchdrungenen öffentlichen Verwaltung nicht vorkommen. Durch behutsame und versöhnliche Kontaktnahmen mit der Verwaltung ist die Ombudsstelle zudem bestrebt, für negative Reflexe der Administration auf die bei ihr Rat und Hilfe suchenden

Angestellten nach Möglichkeit keinen Nährboden zu schaffen. Ernten Angestellte aus ihrer Inanspruchnahme der Ombudsstelle gleichwohl einmal Kritik und Drangsal seitens ihrer Vorgesetzten, so sollte ihnen der schnellste und wirksamste Schutz im Grunde von Seiten der nächsthöheren Vorgesetzten/innen – Dienstchef/in, Departementssekretär/in oder schliesslich Departementsvorstehende – zuteil werden. Ihnen obliegt es, als Ausdruck ihrer hierarchischen Dienstaufsicht, bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einen korrekten Umgang mit Untergebenen zu dringen, die sich in ihrer Bedrängnis an die Ombudsstelle gewendet haben. Selbstverständlich können sich von Vorgesetzten wegen des Besuchs der Ombudsstelle bedrängte Bedienstete auch dem Ombudsmann anvertrauen, der es dann übernimmt, in angemessener Weise auf Remedur hinzuwirken. Die Angehörigen der städtischen Verwaltung haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in den über dreissig Jahren des Bestehens der Ombudsstelle längst gelernt, mit ihr unverkrampft und ohne Ressentiments zu verkehren.

**Zu Frage 3:** Das Ergebnis der stadtintern durchgeführten Umfrage zeigt, dass keine entsprechenden Fälle bekannt sind. Gemäss den Ausführungen von HR Stadt Zürich gibt es gelegentlich Mitarbeitende, die von einer gewissen Verhärtung im Kontakt zu ihren Vorgesetzten nach einem Besuch der Ombudsstelle berichten. Meldungen über Repressalien oder andere Retourkutschen liegen aber auch bei den zuständigen Personalberatungsstellen von HR Stadt Zürich nicht vor.

Der Ombudsmann der Stadt Zürich beantwortet diese Frage dahingehend, dass auch bei dieser Stelle keine entsprechenden Fälle bekannt seien. Sinngemäss wird dazu festgehalten, dass im Bericht an die GPK des Gemeinderates vom 15. November 2002 bewusst davon abgesehen wurde, die Urheber der festgestellten problematischen Verwaltungsreaktionen auf Sukkurs suchende Personen nach dem Anlass ihrer Verstimmung und über ihre Departements- und Dienstabteilungszugehörigkeit hinaus zu präzisieren. Seither sind der Ombudsstelle von Rat oder Hilfe suchenden Personen keine weiteren administrativen Missbilligungen oder Repressalien zugetragen worden, die eine umgehende Orientierung von Dienstabteilungs- und Departementsvorstehenden gerechtfertigt oder gar notwendig gemacht hätten.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. Martin Brunner**